

Der/Die 2. Vorsitzende

Die stellvertretende Person vertritt die vorsitzende Person bei deren Abwesenheit. Ansonsten übernimmt die Person bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Sie ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Hinsichtlich der konkreten Aufgaben sollte es zu einer Absprache zwischen vorsitzender und stellvertretender Person kommen, die vom Vorstand bestätigt werden sollte. Eine Aufgabenteilung ist sinnvoll und dient der Kolpingsfamilie.

Welchen Aufgaben hat der/die 2. Vorsitzende?

- Vertretung der vorsitzenden Person
- Arbeitsteilung in Absprache mit der vorsitzenden Person
- Gegenseitige Information und Absprache mit der vorsitzenden Person
- Mitverantwortung für die organisatorischen Belange der Kolpingsfamilie (z.B. Einarbeitung neuer Vorstandsmitglieder, aber auch für ggf. Vereinsregistereintrag, Gemeinnützigkeit)
- Repräsentative Aufgaben
- Mit-Verantwortlich für Kinder- und Jugendschutz und der Prävention sexualisierter Gewalt (erweiterte Führungszeugnisse und Schulungen)
→Beratung über die Kolpingjugend auf Diözesanebene

Ggf. Geschäftsführender Vorstand mit der vorsitzenden Person (vergleiche § 10 der Satzung der Kolpingsfamilie).

Diese Funktion kann auch in Personalunion von der /dem Schriftführenden oder der KassiererIn /dem Kassierer übernommen werden.